



## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit dem § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 06.12.2001, geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung am 23.01.2014, 28.04.2022 und 26.09.2022, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 2 Stunden 18 €
  - von 2-4 Stunden 30 €
  - von 4-8 Stunden 40 €
  - von mehr als 8 Stunden 50 €.

Die Entschädigung für Fraktionssitzungen wird auf max. 2 Stunden begrenzt.

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.  
Diese beträgt für den/die
  - Ortsvorsteher/in der Ortschaft Otterswang 100 v. H. bis 1000 EW

des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 500 bis 1000 Einwohner.

- Ortsvorsteher/in der Ortschaft Otterswang 75 v. H. bis 1100 EW  
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1000 bis 2000 Einwohner.
  - Ortsvorsteher/in der Ortschaft Reichenbach 80 v. H. bis 800 EW  
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 500 bis 1000 Einwohner.
  - Ortsvorsteher/in der Ortschaft Steinhausen 65 v. H. bis 600 EW  
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 500 bis 1000 Einwohner.
- (2) Bei Überschreitung der Einwohnerzahl wird der Vomhundertsatz angepasst. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des laufenden Jahres.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung bei bestehenden Ehrenbeamtenverhältnisse beläuft sich auf die volle Höhe des Mindestbetrags der Einwohnergrößengruppe 500 bis 1000 Einwohnern. Diese Regelung gilt für die Ortsvorsteher in Otterswang, Reichenbach und Steinhausen solange bis ein Amtswechsel eintritt. Nach einem Amtswechsel treten die § 3 (1) und (2) in Kraft.

#### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG).

Maßgebend für die Fahrtkostenerstattung nach § 5 Landesreisekostengesetz ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltenden Stufe.

#### **§ 5**

#### **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bad Schussenried, den 31.05.2022

gez.  
Achim Deiner  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.